

# RS Lvwg 2018/3/20 LVwG-S-1068/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

20.03.2018

## Norm

StVO 1960 §7 Abs1

AVG 1991 §46

## Rechtssatz

Der Lenker eines Fahrzeuges hat auch dann so weit rechts wie möglich zu fahren, wenn er durch ein gegenteiliges Verhalten niemanden behindern oder belästigen würde. Für die Strafbarkeit nach § 7 Abs. 1 StVO 1960 ist es ohne Bedeutung, ob andere Straßenbenützer behindert oder belästigt wurden oder nicht (Pürstl, StVO-ON14.00 § 7 StVO E 11).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Straßenverkehr; Rechtsfahrgebot; Verkehrssicherheit; Verfahrensrecht; Beweismittel;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.S.1068.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)